



Intercontrol

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum
30. Juni 2016
der
Österreichische Hochschülerschaft
an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Elektronisches Exemplar

HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
1030 Wien, Beatrixgasse 32, Tel. +43 1 716 05-0
Fax + 43 1 716 05-32, e-mail: office1030@hlb.at
Geschäftsführer: Mag. Christian Klausner, Mag. Andrea Schellner
Prokurist: Mag. Johannes Zott

Handelsgericht Wien, FN 94562 m, DVR 2108449, ATU16081308
UniCredit Bank Austria AG, BLZ 12000, KtoNr. 51516 065 701
IBAN: AT59 1200 0515 1606 5701, BIC: BKAUATWW
www.hlbintercontrol.at

Firmensitz:
1090 Wien, Berggasse 16, Tel. +43 1 313 62-0
Fax +43 1 313 62-20, e-mail: office@hlb.at
Geschäftsführer: Dr. Markus Grün, Dr. Werner Kurz, Mag. Peter Rumpel,
Dr. Karlheinz Schubert, Mag. Cornelia Spitzer, Mag. Andreas Urban



Weitere Geschäftsstellen:
7000 Eisenstadt, Franz-Schubert-Platz 4, Tel. +43 2682 620 63-0
Fax + 43 2682 620 63-10, e-mail: officebgld@hlb.at
Geschäftsführer: Mag. Marina Mollatz, LL.M.,
MMag. Dr. Wolfgang Reitsamer

2073 Schrattenthal 1, Tel. +43 2946 8344-0
Fax +43 2946 8344-4, e-mail: office@hlb.at
Geschäftsführer: Dr. Karlheinz Schubert

5020 Salzburg, Eberhard Fugger Straße 2a, Tel: +43 662 644 524
Fax: +43 2682 620 63-10, e-mail: w.reitsamer@hlb.at
Geschäftsführer: MMag. Dr. Wolfgang Reitsamer



Inhaltsverzeichnis	Textziffer
A. Auftragserteilung und -durchführung	1
B. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses per 30. Juni 2016	
Bilanz - Aktiva	8
Bilanz - Passiva	14
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016	19
C. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	30
2. Erteilte Auskünfte	31
3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	32
D. Prüfvermerk	33
 Anlagen	
Anlage 1	Bilanz zum 30. Juni 2016
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016
Anlage 3	Anlagespiegel 2015/2016
Anlage 4	Soll-Ist-Vergleich 2015/2016
Anlage 5	Stellungnahme zum Soll-Ist-Vergleich 2015/2016
Anlage 6	Ergebnisdarstellung Lehrmittelstelle ("Shop") 2015/2016
Anlage 7	Aufstellung Aufwandsentschädigungen Referate 2015/2016
Anlage 8	Kostenaufstellung Löhne/Gehälter 2015/2016
Anlage 9	Freie Dienstnehmer 2015/2016
Anlage 10	Grundlagen
Anlage 11	Wirtschaftliche Verhältnisse
Anlage 12	Allgemeine Auftragsbedingungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EStG	Einkommensteuergesetz 1988 in der geltenden Fassung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FN	Firmenbuchnummer
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998
TEUR	tausend Euro
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz 1994 in der geltenden Fassung
UV	Universitätsvertretung

Abkürzungen des allgemeinen Sprachgebrauchs werden nicht angeführt.

Wenn nicht anders angegeben, sind sämtliche Zahlen in Euro (EUR).



An die Mitglieder der Universitätsvertretung der
**Österreichische Hochschülerschaft an der
Veterinärmedizinischen Universität Wien
Wien**

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2016 der

**Österreichische Hochschülerschaft an der
Veterinärmedizinischen Universität Wien
Wien**

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

A. Auftragserteilung und -durchführung

- 1 Mit Schreiben vom 27. Juni 2016 erhielten wir den Auftrag, den Jahresabschluss der Österreichische Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, zum 30. Juni 2016 zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.
- 2 Gemäß § 40 Abs. 3 HSG 1998 in der derzeit geltenden Fassung und unter Heranziehung der Richtlinien über die Prüfung von Jahresabschlüssen gemäß § 53 Abs. 1 Z 6 HSG ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.
- 3 Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.
- 4 Bei unserer Prüfung beachten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehlerdarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die unüblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns von der Auftraggeberin übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.
- 5 Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum vom 12. Dezember 2016 bis 23. Dezember 2016 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.
- 6 Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Christian Klausner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, verantwortlich.



- 7 Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsauftrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandherausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage 12) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Körperschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit 2 Millionen Euro begrenzt. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offengelegte Beschränkung unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Prüfvermerk über die von uns durchgeführte Abschlussprüfung Handlungen setzt oder unterlässt.



**B. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten
des Jahresabschlusses per 30. Juni 2016**

Folgende Posten sind im Hinblick auf die Analyse und das Verstehen des geprüften Jahresabschlusses wesentlich. Die Nummerierung der ausgewählten wesentlichen Posten ergibt sich aus der vollständigen Nummerierung des Jahresabschlusses.

8 Bilanz - Aktiva

A. Anlagevermögen	EUR	145.118,22
	Vj: EUR	157.251,89
I. Sachanlagen	EUR	144.561,58
	Vj: EUR	156.506,25
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	EUR	112.519,25
	Vj: EUR	117.411,40
9 Zusammensetzung		
Sportplatz	<u>112.519,25</u>	<u>112.519,25</u>
B. Umlaufvermögen	EUR	370.866,22
	Vj: EUR	268.243,08
I. Vorräte	EUR	80.573,02
	Vj: EUR	82.807,18
1. fertige Erzeugnisse und Waren	EUR	80.573,02
	Vj: EUR	82.807,18

Zum Stichtag 30.06.2016 wurde eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Die stichprobenweise Überprüfung bei der Inventurbeobachtung ergab minimale Abweichungen von den Soll-Ständen, welche in weiterer Folge im Warensystem sowie in der Buchhaltung Eingang gefunden hat. Der Endbestand der bewerteten Inventur entspricht dem Wert des Vorratsvermögens in der Bilanz. Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgte im Berichtsjahr zu Einkaufspreisen.

II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	EUR	67.676,41
		Vj: EUR	65.334,60
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	EUR	14.346,49
		Vj: EUR	5.354,30
	davon mit einer Restlaufzeit über einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		
	Die Forderungen wurden durch eine offene Postenliste zum Bilanzstichtag nachgewiesen.		
2.	sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	EUR	53.329,92
		Vj: EUR	59.980,30
	davon mit einer Restlaufzeit über einem Jahr: EUR 23.462,88 (Vj: TEUR 28)		
10	Zusammensetzung		
	Forderungen gegen die Bundesvertretung (Tz 11)	28.030,99	
	sonstige Forderungen (Tz 12)	<u>25.298,93</u>	<u>53.329,92</u>
11	Forderungen gegen die Bundesvertretung		
	Hörerbeiträge 2015/2016	<u>28.030,99</u>	<u>28.030,99</u>
12	sonstige Forderungen		
	gewährte Sozialdarlehen	14.820,00	
	Darlehen Verein Freizeitgestaltung	8.492,88	
	Verr. Bankomat/Quick	614,00	
	Verr.Kto Visa-Karte Bürger	533,95	
	Mastercard / Eurocard ab 09/10	284,00	
	Verrechnung Kassa-Bank Shop	259,30	
	Verrechnung Einfahrtsgenehmigungen	150,00	
	Visa ab 10/11	110,90	
	Lohn- und Gehaltsverrechnung	<u>33,90</u>	<u>25.298,93</u>

Studierenden, die sich in einer kurzfristigen finanziellen Notsituation befinden wird nach Prüfung der sozialen Notwendigkeit ein Sozialdarlehen gewährt. Dafür wurden mit den Darlehensnehmern Kreditverträge abgeschlossen. Zum 30.06.2016 bestehen acht offene Darlehensverhältnisse.

III. Wertpapiere und Anteile	EUR	65.080,90
	Vj: EUR	65.080,90
1. sonstige Wertpapiere und Anteile	EUR	65.080,90
	Vj: EUR	65.080,90

Der Wertpapierbestand ist zum Bilanzstichtag durch einen Depotauszug nachgewiesen. Die Wertpapiere sind zu Anschaffungskosten bewertet.

IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	EUR	157.535,89
	Vj: EUR	55.020,40

13	Zusammensetzung		
	IVSA BA-CA 10014 794 415	104.595,09	
	UniCredit Bank Austria 09645-725-400	40.578,46	
	UniCredit Bank Austria Sparbuch 55075-007-488	6.384,12	
	UniCredit Bank Austria Sparbuch 55075-002-554	3.081,98	
	UniCredit Bank Austria Sparbuch 55075-001-671	1.687,27	
	Verr.Kto Wi.Kassa-Wechselgeld Feste	600,00	
	Kassa Wirtschaftsreferat	458,42	
	Kassa Studienbeihilfe Shop	145,00	
	UniCredit Bank Austria Sparbuch 60648-002-198	4,55	
	UniCredit Bank Austria Sparbuch 55075-012-462	1,00	<u>157.535,89</u>

Die ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstuten stimmen mit dem Bankbrief zum 30.06.2016 überein. Zinsen und Spesen sind in alter Rechnung erfasst.

14 **Bilanz - Passiva**

A. Reinvermögen	EUR	354.217,21
	Vj: EUR	363.706,32
I. Rücklagen	EUR	218.018,50
	Vj: EUR	218.018,50
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	EUR	218.018,50
	Vj: EUR	218.018,50

15 **Zusammensetzung**

Beschlussmäßige Rücklage	218.018,50	<u>218.018,50</u>
--------------------------	------------	-------------------

II. kumulierter Gebarungsbestand	EUR	136.198,71
	Vj: EUR	145.687,82
davon kum.Gebarungszugang Vorperioden: EUR 145.687,82 (Vj: TEUR 157)		

16 **Entwicklung**

Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	145.687,82
Jahresverlust	<u>-9.489,11</u>
Stand 30. 6. 2016	<u>136.198,71</u>

B. Rückstellungen	EUR	11.900,00
	Vj: EUR	8.500,00
1. sonstige Rückstellungen	EUR	11.900,00
	Vj: EUR	8.500,00

17 **Entwicklung**

	Stand 1. 7. 2015 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 30. 6. 2016 EUR
Rückstellungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	8.500,00	5.000,00	0,00	8.400,00	11.900,00
	<u>8.500,00</u>	<u>5.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>8.400,00</u>	<u>11.900,00</u>

C.	Verbindlichkeiten	EUR	150.200,15
		Vj: EUR	53.288,65
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR	5.736,89
		Vj: EUR	13.001,56
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 5.736,89 (Vj: TEUR 13)		
	Die Verbindlichkeiten wurden durch eine offene Postenliste zum Bilanzstichtag nachgewiesen.		
2.	sonstige Verbindlichkeiten	EUR	144.463,26
		Vj: EUR	40.287,09
	davon aus Steuer: EUR 13.370,61 (Vj: TEUR 13) im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 7.924,10 (Vj: TEUR 7) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 118.344,31 (Vj: TEUR 19)		
18	Zusammensetzung		
	Verrechnung IVSA	111.636,25	
	Steuern	13.370,61	
	im Rahmen der sozialen Sicherheit	7.924,10	
	Kautionen	7.117,00	
	sonstige Verbindlichkeiten	2.999,58	
	Gegebene Verrechnungsgelder Referate	<u>1.415,72</u>	<u>144.463,26</u>



19 **Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016**

	1. Studierendenbeiträge	EUR	168.448,98
		Vj: EUR	173.592,32
20	Zusammensetzung	2015/16	2014/15
		EUR	EUR
	Hörerbeiträge	168.448,98	173.592,32
		<u>168.448,98</u>	<u>173.592,32</u>

Die Höhe der Studierendenbeiträge wurden uns durch die Endabrechnung der Studierendenbeitragsverteilung 2015/2016 nachgewiesen.

	2. Sonstige Spenden und Zuwendungen	EUR	17.874,26
		Vj: EUR	17.748,17
21	Zusammensetzung	2015/16	2014/15
		EUR	EUR
	Einnahmen aus Spenden und Sponsorgeldern	17.874,26	17.748,17
		<u>17.874,26</u>	<u>17.748,17</u>

4. Personalaufwand	EUR	-126.733,43
	Vj: EUR	-122.409,53
a) Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 1 HSG	EUR	-39.038,00
	Vj: EUR	-37.510,00
22 Zusammensetzung	2015/16	2014/15
	EUR	EUR
AE Vorsitz und Stellvertreter	-9.600,00	-8.600,00
AE Studienrichtungsvertretung Vet Med	-4.800,00	-5.100,00
AE Studienrichtungsvertretung Pferdewissenschaften	-4.758,00	-5.250,00
AE Wirtschaftsreferat	-3.480,00	-3.480,00
AE Dissertantenreferat	-2.800,00	-2.600,00
AE Internationales/Buddynetwork	-1.680,00	-1.440,00
AE Organisation - Bar	-1.480,00	-1.440,00
AE Graduenten Referat	-1.440,00	-960,00
AE Pressereferat	-1.360,00	-1.080,00
AE Sozialreferat	-1.320,00	-1.440,00
Ae Ref Lernunterlagen	-1.320,00	-1.080,00
AE Ökologie/Ethik/Tierschutz	-1.040,00	-720,00
AE Kulturreferat	-960,00	-1.080,00
AE Sportreferat	-840,00	-1.080,00
AE Web/Intern	-800,00	-720,00
AE Bildung - Politik	-720,00	-720,00
AE Geräteferat	-640,00	-720,00
	<u>-39.038,00</u>	<u>-37.510,00</u>

Die oben angeführten Aufwandsentschädigungen stimmen mit der beiliegenden Aufstellung der Österreichischen Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien überein.

b) Gehälter	EUR	-67.365,92
	Vj: EUR	-65.380,35
23 Zusammensetzung	2015/16	2014/15
	EUR	EUR
Gehälter XXXXXXXXXX	-30.601,94	-30.670,96
Gehälter XXXXXX	-18.124,44	-17.453,17
Gehälter XXXXXXXXXXXXXX	-18.639,54	-17.256,22
	<u>-67.365,92</u>	<u>-65.380,35</u>



c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Betriebliche Vorsorgekassen			
		EUR	-1.018,38
		Vj: EUR	-971,12
	Zusammensetzung	2015/16	2014/15
		EUR	EUR
	BV Beiträge	-1.018,38	-971,12
		<u>-1.018,38</u>	<u>-971,12</u>
		<u><u>-1.018,38</u></u>	<u><u>-971,12</u></u>
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge			
		EUR	-19.031,13
		Vj: EUR	-18.548,06
24	Zusammensetzung	2015/16	2014/15
		EUR	EUR
	Gesetzlicher Sozialaufwand	-13.812,70	-13.446,53
	Kommunalsteuer Angestellte	-2.020,96	-1.961,40
	Dienstgeberbeitrag	-3.031,47	-2.942,13
	Dienstgeberabgabe	-166,00	-198,00
		<u>-19.031,13</u>	<u>-18.548,06</u>
		<u><u>-19.031,13</u></u>	<u><u>-18.548,06</u></u>
5. Steuern und Abgaben			
a) Gebühren und Beiträge			
		EUR	-713,60
		Vj: EUR	-862,36
	Zusammensetzung	2015/16	2014/15
		EUR	EUR
	Gebühren und Beiträge	-713,60	-862,36
		<u>-713,60</u>	<u>-862,36</u>
		<u><u>-713,60</u></u>	<u><u>-862,36</u></u>

6. Sachaufwand

	a) Aufwendungen für Referate	EUR	-78.736,73
		Vj: EUR	-78.093,19
25	Zusammensetzung	2015/16	2014/15
		EUR	EUR
	Ref Rectum	-24.427,57	-16.874,84
	Aufwand Studienrichtungsververtretung Vetmed/Biomedizin	-21.756,16	-23.590,14
	Aufwand Studienrichtungsververtretung Pferdewissenschaften	-6.989,15	-5.699,43
	Ref Internationales	-3.823,30	-6.679,67
	Ref Sportreferat	-3.440,55	-3.124,79
	Härtefondszahlungen	-3.000,00	0,00
	Ref.Aufwand 0% Graf-Referat	-2.863,92	-470,72
	Ref Aufwand Vorsitz	-2.620,74	-8.216,03
	Ref.Aufwand 0% Öko/Ethik/Tierschutz	-1.903,53	-574,00
	Ref Bildungspolitik	-1.676,38	-3.278,79
	Sozialleistungen Studierende m.Kind	-1.500,00	-2.100,00
	Ref Kulturreferat	-1.377,53	-876,69
	Ref.Aufwand 0% Lernunterlagen	-1.125,69	-98,35
	Ref Aufwand Hauptbüro	-749,36	-1.105,22
	Ref Aufwand Dissertanten	-745,32	-15,05
	Wirtschaftsreferat Shopbedarf	-410,94	-777,75
	Ref Wirtschaftsreferat	-191,76	-467,88
	Ref Sozialreferat	-73,14	-744,86
	Ref.Aufwand 0% VetSim	-35,00	-8,00
	Ref.Aufwand 0 % Allgemeine	-16,69	-3.358,08
	Ref Pressereferat	-10,00	-8,00
	Ref EDV	0,00	-24,90
		<u>-78.736,73</u>	<u>-78.093,19</u>

	b) sonstige betriebliche Aufwendungen	EUR	-42.091,66
		Vj: EUR	-53.387,96
26	Zusammensetzung	2015/16	2014/15
		EUR	EUR
	Rechts- und Beratungsaufwand	-15.916,09	-15.974,07
	Büro- und Verwaltungsaufwand	-8.727,19	-12.838,57
	Instandhaltungen und Betriebskosten	-8.049,05	-13.029,15
	KFZ - Kosten	-5.466,95	-7.102,42
	Spesen des Geldverkehrs	-2.607,54	-2.689,19
	Post und Telekommunikation	-785,84	-1.092,54
	Sachversicherungen	-539,40	-538,85
	diverse sonstige Aufwendungen	0,40	-123,17
		<u>-42.091,66</u>	<u>-53.387,96</u>
	7. Abschreibungen	EUR	-13.279,87
		Vj: EUR	-16.367,58
	a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	EUR	-13.279,87
		Vj: EUR	-16.367,58
27	Zusammensetzung	2015/16	2014/15
		EUR	EUR
	Normalabschreibungen	-13.279,87	-16.367,58
		<u>-13.279,87</u>	<u>-16.367,58</u>

9. Erträge ÖH Shop / Sonstige

a) Umsatzerlöse		EUR	226.037,30
		Vj: EUR	289.799,56
28	Zusammensetzung	2015/16	2014/15
		EUR	EUR
	Erlöse Studienbehelfe Shop	173.447,69	223.966,49
	Erlöse Bar, Feste und Catering	33.179,38	45.680,12
	Erlöse aus Inserate	8.862,36	9.792,36
	Erlöse Sportreferat	3.387,67	2.708,01
	Erlöse aus Busverleih	2.924,20	3.864,70
	Erlöse sonstige	1.452,31	2.783,00
	Erlöse Graf-Ref	1.316,19	549,06
	Erlöse a.d. Abgang von Anlagen	900,00	0,00
	Erlöse Gutscheine	567,50	363,80
	Erlöse Kulturreferat	0,00	92,82
	Kundenskonto 0 %	0,00	-0,80
		<u>226.037,30</u>	<u>289.799,56</u>

10. Aufwendungen ÖH Shop / Sonstige

a) Materialaufwand		EUR	-160.398,05
		Vj: EUR	-223.773,54
29	Zusammensetzung	2015/16	2014/15
		EUR	EUR
	HWEins Shop Bekleidung	-46.548,80	-54.311,64
	HWEins Bar	-23.899,25	-35.838,69
	HWEins Shop Bücher	-22.528,09	-34.287,19
	HWEins Shop Kopierbedarf	-20.363,43	-29.956,67
	HWEins Shop Instrumente	-19.327,29	-17.203,11
	HWEins Shop Skripten	-12.728,55	-7.984,57
	HWEins Shop Essen & Trinken	-5.988,33	-5.838,67
	HWEins Shop Futtermittel	-4.497,94	-2.711,95
	HWEins Shop Lehrmittel	-2.834,63	-3.556,26
	Bestandsveränderungen Studienbehelfe (Shop)	-2.234,16	-5.222,84
	HWEins Shop Sonstiges	-252,80	-26.994,30
	HWEins Shop Tierbedarf	-84,80	-480,41
	Skonti	890,02	612,76
		<u>-160.398,05</u>	<u>-223.773,54</u>

C. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

- 30 Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prüfvermerk.

2. Erteilte Auskünfte

- 31 Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

- 32 Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Richtlinien erkennen lassen.

Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.



D. Prüfvermerk

33 Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Österreichische Hochschülerschaft an der
Veterinärmedizinischen Universität Wien
Wien**

für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30. Juni 2016, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30. Juni 2016 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die Buchführung, die Aufstellung und der Inhalt dieses Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Hochschulgesetzes und den Richtlinien der Kontrollkommission liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Körperschaft. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit 2 Millionen Euro begrenzt. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offengelegte Beschränkung unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Bestätigungsvermerk über die von uns durchgeführte Abschlussprüfung Handlungen setzt oder unterlässt.

Zusammenfassend stellen wir aufgrund der durchgeführten Prüfung fest:

Der Jahresabschluss der Österreichische Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien für das Rechnungsjahr vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 entspricht den Vorschriften des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission.

Wien, am 23. Dezember 2016

HLB Intercontrol
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH



Mag. Christian Klausner Mag. Andrea Schellner
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 30. Juni 2016

A K T I V A	Stand 30.06.2016			Vergleich 30.06.2015	P A S S I V A	Stand 30.06.2016			Vergleich 30.06.2015
	EUR	EUR	EUR	TEUR		EUR	EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen					A. Reinvermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Rücklagen				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	556,64			1	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	218.018,50			218
		556,64		1			218.018,50		218
II. Sachanlagen					II. kumulierter Gebarungsbestand		136.198,71		145
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	112.519,25			117	davon kum. Gebarungszugang Vorperioden: EUR 145.687,82 (Vj: TEUR 157)			354.217,21	363
2. technische Anlagen und Maschinen	749,75			0					
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.292,58			39	B. Rückstellungen				
		144.561,58		156	1. sonstige Rückstellungen	11.900,00		11.900,00	9
			145.118,22	157					9
B. Umlaufvermögen					C. Verbindlichkeiten				
I. Vorräte					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		5.736,89		13
1. fertige Erzeugnisse und Waren	80.573,02			83	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.318,94 (Vj: TEUR 13)				
		80.573,02		83	2. sonstige Verbindlichkeiten		144.463,26		40
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					davon aus Steuer: EUR 13.370,61 (Vj: TEUR 13) im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 7.924,10 (Vj: TEUR 7) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 118.344,31 (Vj: TEUR 19)			150.200,15	53
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.346,49			5					
davon mit einer Restlaufzeit über einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)									
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	53.329,92			60					
davon mit einer Restlaufzeit über einem Jahr: EUR 26.312,88 (Vj: TEUR 28)									
		67.676,41		65					
III. Wertpapiere und Anteile									
1. sonstige Wertpapiere und Anteile	65.080,90			65					
		65.080,90		65					
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten									
		157.535,89		55					
			370.866,22	268					
C. Rechnungsabgrenzungsposten									
			332,92	0					
		<u>516.317,36</u>	<u>425</u>				<u>516.317,36</u>	<u>425</u>	

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016**

	2015/16		Vergleich 2014/15
	EUR	EUR	TEUR
1. Studierendenbeiträge		168.448,98	173
2. Sonstige Spenden und Zuwendungen		17.874,26	18
3. Zwischensumme Z.1 bis 2		186.323,24	191
4. Personalaufwand			
a) Aufwandsentschädigung gem § 22 Abs. 1 HSG	-39.038,00		-38
b) Gehälter	-67.365,92		-65
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Betriebliche Vorsorgekassen	-1.018,38		-1
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-19.031,13		-18
e) sonstige Sozialaufwendungen	-280,00		0
		-126.733,43	-(122)
5. Steuern und Abgaben			
a) Gebühren und Beiträge	-713,60		-1
		-713,60	-(1)
6. Sachaufwand			
a) Aufwendungen für Referate	-78.736,73		-78
b) sonstige betriebliche Aufwendungen	-42.091,66		-53
		-120.828,39	-(131)
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-13.279,87		-16
		-13.279,87	-(16)
8. Zwischensumme Z.4 bis 7		-261.555,29	-270
9. Erträge ÖH Shop / Sonstige			
a) Umsatzerlöse	226.037,30		290
b) sonstige Erträge	0,00		2
		226.037,30	(292)
10. Aufwendungen ÖH Shop / Sonstige			
a) Materialaufwand	-160.398,05		-224
		-160.398,05	-(224)
11. Ergebnis ÖH Shop / Sonstige Z.9 bis 10		65.639,25	68
12. Ergebnis der ordentlichen Gebarung (Z.3 + 8 + 11)		-9.592,80	-11
13. Vermögenserträge (vor allem Zinserträge)		116,45	0
14. Zinsaufwand		-12,76	0
15. Ergebnis der Finanzgebarung Z.13 bis 14		103,69	0
16. Jahresverlust		-9.489,11	-11
17. Kum. Gebarungszugang Vorperioden		145.687,82	157
18. Kumulierter Gebarungsbestand		136.198,71	146

Österreichische Hochschülerschaft an der
Veterinärmedizinischen Universität Wien
Wien

Entwicklung des Anlagevermögens 2015/16

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen 30. 6. 2016 EUR	Buchwerte		Abschreibungen des Geschäftsjahres EUR
	Stand 1. 7. 2015 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 30. 6. 2016 EUR		Stand 30. 6. 2016 EUR	Stand 30. 6. 2015 EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	24.575,78	0,00	0,00	24.575,78	24.019,14	556,64	745,64	189,00
	<u>24.575,78</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>24.575,78</u>	<u>24.019,14</u>	<u>556,64</u>	<u>745,64</u>	<u>189,00</u>
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	122.303,55	0,00	0,00	122.303,55	9.784,30	112.519,25	117.411,40	4.892,15
2. technische Anlagen und Maschinen	27.803,69	878,04	0,00	28.681,73	27.931,98	749,75	117,22	245,51
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	121.713,14	268,16	0,00	121.981,30	90.688,72	31.292,58	38.977,63	7.953,21
	<u>271.820,38</u>	<u>1.146,20</u>	<u>0,00</u>	<u>272.966,58</u>	<u>128.405,00</u>	<u>144.561,58</u>	<u>156.506,25</u>	<u>13.090,87</u>
	<u>296.396,16</u>	<u>1.146,20</u>	<u>0,00</u>	<u>297.542,36</u>	<u>152.424,14</u>	<u>145.118,22</u>	<u>157.251,89</u>	<u>13.279,87</u>

Grundlagen

Inhaltsverzeichnis

Textziffer

1. Rechtliche Verhältnisse	1
2. Geschäftsjahr	2
3. Universitätsvertretung	3
4. wesentliche Beschlüsse der Universitätsvertretung	4
5. Personalverhältnisse	5
6. Steuerliche Verhältnisse	6



Grundlagen

1. Rechtliche Verhältnisse

1 Die

Österreichische Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes auf Basis des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998. Die zuletzt am 3. November 2016 geänderte Satzung haben wir in unseren Prüfungsakt aufgenommen.

2. Geschäftsjahr

2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

3. Universitätsvertretung

3 Folgende Personen waren im Berichterstellungszeitraum bestellt:
Moritz Bünger, Vorsitzender (ab 01.07.2015),
Martin Kraetzel, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden (ab 23.11.2016),
Sophie Marcks, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden (vom 01.07.2015 bis 23.11.2016),
Carolin Imbery, 2. Stellvertreter des Vorsitzenden (ab 01.07.2015),
Ing. Andreas Thil, Wirtschaftsreferent.

4. wesentliche Beschlüsse der Universitätsvertretung

4 Im Berichtsjahr gab es vier Sitzungen der Universitätsvertretung mit folgenden wesentlichen Beschlüssen:

Sitzung vom 2. Oktober 2015:

- Wahl der ReferentInnen

Sitzung vom 4. November 2015:

- Bericht der IVSA
- Wahl der Referenten (BiPol-Referat, Kulturreferat, VetSim)
- Budgetänderung
- Änderung der Satzung der HVU



Sitzung vom 16. März 2016:

- Bericht aus dem Wirtschaftsreferat (Jahresabschluss)
- Erlass der Finanzgebarungsordnung der HVU

Sitzung vom 21. Juni 2016:

- Genehmigung des Budgets 2016/2017

5. Personalverhältnisse

- 5 Die Zahl der Beschäftigten zeigt gegenüber dem vorhergehenden Jahresabschlussstichtag folgende Entwicklung:

	2016	2015
Angestellte	<u>9</u>	<u>8</u>
insgesamt	<u><u>9</u></u>	<u><u>8</u></u>

Im Geschäftsjahr vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2016 waren keine freien Dienstnehmer beschäftigt.

6. Steuerliche Verhältnisse

- 6 Die Körperschaft ist als Körperschaft öffentlichen Rechtes weder körperschaftsteuer- noch umsatzsteuerpflichtig und ist lediglich mit den Bankzinserträgen kapitalertragsteuerpflichtig.

Die Lohnabgaben werden an das Finanzamt Wien 1/23 unter der Steuernummer 870/1691 abgeführt.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Inhaltsverzeichnis

Textziffer

- | | |
|------------------|---|
| 1. Vermögenslage | 1 |
| 2. Ertragslage | 2 |



Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Vermögenslage

- 1 Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau der Körperschaft zum 30. Juni 2016 und vergleichen diesen mit den Daten der Bilanz zum 30. Juni 2015. Die sachlich zusammengehörenden Bilanzposten werden zusammengefasst. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sahen wir als langfristig an.

	30.06.2016		30.06.2015		Veränderung	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	0,2	1	0,2	0	---
Sachanlagen	144	27,9	156	36,8	-12	-7,7
Langfristig gebundene Mittel	145	28,1	157	37,0	-12	-7,6
Vorräte	81	15,7	83	19,5	-2	-2,4
Lieferforderungen	14	2,7	5	1,2	9	180,0
übrige Forderungen	53	10,3	60	14,1	-7	-11,7
Liquide Mittel	223	43,2	120	28,2	103	85,8
Kurzfristig gebundene Mittel	371	71,9	268	63,0	103	38,4
AKTIVA	516	100,0	425	100,0	91	21,4

	30.06.2016		30.06.2015		Veränderung	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	%
Gewinnrücklagen	218	42,2	218	51,3	0	---
Kumulierter Gebarungsbestand	136	26,4	146	34,4	-10	-6,8
Reinvermögen	354	68,6	364	85,7	-10	-2,7
Eigene Mittel	354	68,6	364	85,7	-10	-2,7
Verbindlichkeiten	26	5,0	21	4,9	5	23,8
Langfristiges Fremdkapital	26	5,0	21	4,9	5	23,8
Rückstellungen	12	2,3	8	1,8	4	50,0
Lieferantenverbindlichkeiten	6	1,2	13	3,1	-7	-53,8
übrige Verbindlichkeiten	118	22,9	19	4,5	99	521,1
Kurzfristiges Fremdkapital	136	26,4	40	9,4	96	240,0
Fremde Mittel	162	31,4	61	14,3	101	165,6
PASSIVA	516	100,0	425	100,0	91	21,4

2. Ertragslage

2 Die Entwicklung der Ertragslage der Körperschaft stellt sich wie folgt dar:

	2015/16		2014/15		Veränderung	
					15 auf 16	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	%
Studienbeiträge	168	90,3	173	90,6	-5	-2,9
Zuwendungen	18	9,7	18	9,4	0	0,0
	186	100,0	191	100,0	-5	-2,6
Personalaufwand	-127	-68,3	-122	-63,9	-5	4,1
Steuern & Abgaben	-1	-0,5	-1	-0,5	0	0,0
Sachaufwand	-121	-65,1	-131	-68,6	10	-7,6
Abschreibungen	-13	-7,0	-16	-8,4	3	-18,8
Erträge OH Shop / Sonstige	226	121,5	292	152,9	-66	-22,6
Aufwendungen OH Shop / Sonstige	-160	-86,0	-224	-117,3	64	-28,6
	-196	-105	-202	-106	6	-74
Ergebnis der ordentlichen Gebahrung	-10	-5,4	-11	-5,8	1	-9,1
Finanzerträge	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Finanzaufwendungen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Ergebnis der Finanzgebahrung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Jahresverlust	-10	-5,4	-11	-5,8	1	-9,1
Kumulierter Gebahrungszugang Vorperioden	146	78,5	157	82,2	-11	-7,0
Kumulierter Gebahrungsbestand	136	73,1	146	76,4	-10	-6,8

Rundungsdifferenzen bleiben unbeachtet.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zu Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.